

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAFECON-Aufzugssicherheit GbR

I. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden wir folgende Begriffe mit nachstehender Bedeutung:

Das Unternehmen SAFECON-Aufzugssicherheit GbR ist „Auftragnehmer“, in dessen Name der Vertrag unterzeichnet wird.

„Auftraggeber“ ist der den Auftragnehmer beauftragende Kunde.

II. Abgrenzung

1. Die SAFECON-Aufzugssicherheit GbR ist kein Fachplaner-Büro und bietet keine Fachplanung für Aufzugsanlagen an. Unser Dienstleistungsportfolio entspricht immer dem, welches dem Auftragnehmer zugestellt wurde.
2. Die SAFECON-Aufzugssicherheit GbR übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung für Bauteile, die im Zuge der Aufzugsmodernisierung durch einen Dienstleister eingebaut wurden.

III. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Verträge mit dem Auftragnehmer kommen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande (vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall). Der Auftragnehmer erkennt abweichende Bedingungen des Auftraggebers nicht an, es sei denn, es wurde ausdrücklich zugestimmt. Die nachfolgenden Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers seine Leistungen vorbehaltlos ausführt.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers.

IV. Vertragsschluss

1. Verträge mit dem Auftragnehmer gelten erst dann als geschlossen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt,
 - Dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zugeht oder
 - Der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung beginnt.

Eine von dem Auftragnehmer erstellte schriftliche Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAFECON-Aufzugssicherheit GbR

2. Alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

V. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Ist es für die Vertragserfüllung notwendig, dass der Auftragnehmer Eingriffe in Gegenstände des Auftraggebers (z.B. die Aufzugsanlage) vornimmt, dann leistet der Auftragnehmer für daraus resultierende Schäden keinen Ersatz.
2. Die für die Auftragserfüllung relevanten Informationen sind dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Sicherheitsregeln, -vorschriften und -programme, die seinen Prüfungen und Gutachten zugrunde liegen, es sei denn, jene Regeln, Vorschriften oder Programme stammen von ihm.
4. Ist der Auftragnehmer mit der Bewertung eines Objekts beauftragt, so übernimmt er keine Gewähr für die Freiheit des bewerteten Objekts von sonstigen Mängeln (z.B. ZÜS-Mängel aus den wiederkehrenden Prüfungen), sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist.
5. Soweit zur Durchführung der Leistung des Auftragnehmers Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind (z.B. Hinzuziehen der Wartungsfirma bei Anlagenstillstand oder Sonderaufzügen), hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
6. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach und entsteht dadurch ein Verzug der Annahme, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
7. Bestehen vor Ort spezielle Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (z.B. Helmpflicht), hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAFECON-Aufzugssicherheit GbR

VI. Preise und Zahlungen

1. Maßgeblich ist der Preis, welcher von dem Auftragnehmer genannt wurde, ansonsten der von dem Auftragnehmer üblicherweise für die betreffende Leistung gestellte Preis, zzgl. Umsatzsteuer und Anfahrtspauschale.
2. Die geschuldete Vergütung ist von dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang ohne Skontoabzug und spesenfrei auf das von dem Auftragnehmer genannte Konto zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers maßgeblich.
3. Sollte ein Kostenvoranschlag im Voraus erstellt worden sein und stellt sich heraus, dass die Kosten für den Auftraggeber wesentlich steigen würden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies in Textform mitteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall dazu berechtigt, binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung den Vertrag schriftlich zu kündigen. Im Falle der Kündigung kann der Auftragnehmer einen den bereits erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

VII. Fristen und Termine

1. Wurde im Vorhinein kein verbindlicher Leistungszeitpunkt vereinbart, gerät der Auftragnehmer erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber ihm zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung in Textform gesetzt hat. Leistungsfristen beginnen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie – sofern eine Anzahlung vereinbart wurde – ab deren Eingang zu laufen. Sollten nachträglich Änderungswünsche seitens des Auftraggebers eingebracht werden oder es zu verspäteten Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers gekommen sein, verlängert dies die Leistungszeiten angemessen.
2. Sollte es durch unvorhersehbare bzw. unverschuldete Umstände (z.B. Streik) dazu kommen, dass der Auftragnehmer die geschuldete Leistung nicht erbringen kann, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sollte die Behinderung mehr als sechs Wochen bestehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Teilleistung informieren und ihm im Falle des Vertragsrücktritts hierfür bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz etwaiger hierdurch bedingter Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAFECON-Aufzugssicherheit GbR

4. Gerät der Auftragnehmer aufgrund leichter Fahrlässigkeit mit der Leistungserbringung in Verzug, so ist seine Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5% des Vertragspreises beschränkt. Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung bestimmen sich nach Maßgabe von Ziffer IX

VIII. Mängelansprüche

1. Sollte es zu einer mangelhaften Leistung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gekommen sein, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Sofern dies im Einzelfall nicht zumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, kann der Auftraggeber von dem Auftrag zurücktreten. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung nochmals mangelfrei erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer IX. Rücktritts- und Schadensersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit nur unerheblich ist.

IX. Rücktritt

1. Für den Auftraggeber besteht nur dann ein Rücktrittsrecht aus dem Auftrag, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung, aufgrund derer der Rücktritt erklärt werden soll, zu vertreten hat. Der Rücktritt ist schriftlich per eingeschriebenen Brief bzw. per E-Mail mit Bestätigung des Eingangs zu erklären. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Verbraucher, so genügt es, wenn die Erklärung in Textform erfolgt.

X. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, wenn der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen oder, wenn der Auftragnehmer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragspflichtverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAFECON-Aufzugssicherheit GbR

Der Auftragnehmer haftet hiernach in diesen Fällen für Sach- und Vermögensschaden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 3.000.000,00 je nach Schadensereignis. Die in diesem Absatz vorgesehenen Haftungsbegrenzungen gelten, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, weder im Falle vorsätzlicher Vertragspflichtverletzungen noch im Falle grober Fahrlässigkeit.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
4. Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 1.-3. Vorgesehen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Mitarbeiter.
6. Die Begrenzungen nach Ziffern 1 und 2 gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

XI. Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn.
2. Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt: (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (ii) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer beruhen; (iii) für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus einer Beschaffenheitsgarantie.

XII. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden von dem Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks sowie zu werblichen Zwecken, soweit dies ohne gesonderte Einwilligung gesetzlich zulässig ist, genutzt. Einer Nutzung und Weitergabe der Daten zu Werbezwecken kann der Auftraggeber jederzeit für die Zukunft widersprechen. Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, es sei denn, es liegt eine gesonderte Einwilligung des Auftraggebers zur weiteren Verwendung vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAFECON-Aufzugssicherheit GbR

Der Auftraggeber hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner bei dem Arbeitgeber gespeicherten Daten.

XIII. Nutzungsrechte

1. Die bei der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Stellungnahmen, Prüf- und Beratungsleistungen) dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendet werden.

XIV. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich dazu, über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu wahren. Die Dauer dieser Verpflichtung beträgt fünf Jahre nach Beendigung des Vertrags. Folgende Informationen sind von der Verpflichtung ausgenommen:
 - a) Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsverbindung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden.
 - b) Informationen, die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
 - d) die der Empfänger unabhängig von der Kenntnis der vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt oder entwickeln lassen hat.
2. Der Auftragnehmer wird vertragsbezogene Unterlagen aufbewahren, sofern eine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht besteht. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAFECON-Aufzugssicherheit GbR

XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Sitz des Auftragnehmers ist Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Jedoch ist der Auftragnehmer auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Der Auftragnehmer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSG) teil.
3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.